



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



GEMEINDE WELVER

Am Markt 4
59514 Welver

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

**„Alarm in Borgeln“ – Neubau eines
Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Borgeln**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1 Einleitung und Aufgabenstellung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Untersuchungsgebiet	3
2 Datengrundlagen.....	6
3 Habitatpotenziale und mögliche Konflikte	7
3.1 Säugetiere.....	7
3.2 Vögel.....	8
3.2.1 Vogelarten der Ackerlandschaft.....	9
3.2.2 Vogelarten des Siedlungsbereichs.....	11
3.2.3 Vogelarten der strukturreichen Übergangsbereiche.....	12
3.3 Amphibien	12
3.4 Zusammenfassende Bewertung	12
4 Bestandserfassung: Methodik.....	14
5 Bestandserfassung: Ergebnisse und Konflikte.....	17
5.1 Fledermäuse	17
5.2 Brutvögel.....	18
6 Vermeidungsmaßnahme.....	22
6.1 Bauzeitenregelung	22
7 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	23
8 Literatur.....	25
9 Anhang	27
9.1 Fotodokumentation	27
9.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4314 (Lippetal), Quadrant 3	29
9.3 Prüfprotokoll A.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Begehungstermine	15
Tabelle 2	Angetroffene Vogelarten, Status, Gefährdung	18
Tabelle 3	Planungsrelevante Arten im MTB 4314 / 3.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Plangebiets bei Borgeln.....	1
Abbildung 2	Vorentwurf, Stand: September 2021	2
Abbildung 3	Untersuchungsgebiet für die Artenschutzprüfung.....	5
Abbildung 4	Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten	20
Abbildung 5	Planfläche von Nordosten, rechts Schützenhalle / Gerätehaus, links Privatgarten	27
Abbildung 6	Bördestraße mit Pappelallee im Bereich der geplanten Zufahrt	27
Abbildung 7	Gehölzband im Bereich der geplanten Zufahrt	28
Abbildung 8	Bebauung südlich der Bördestraße mit Brutplatz der Waldohreulen.....	28

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Welver plant die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am nordöstlichen Ortsrand von Borgeln nördlich der Bördestraße, von der aus auch die Anbindung erfolgen soll (vgl. Abbildung 1). Das Projekt trägt den Titel „Alarm in Borgeln“.

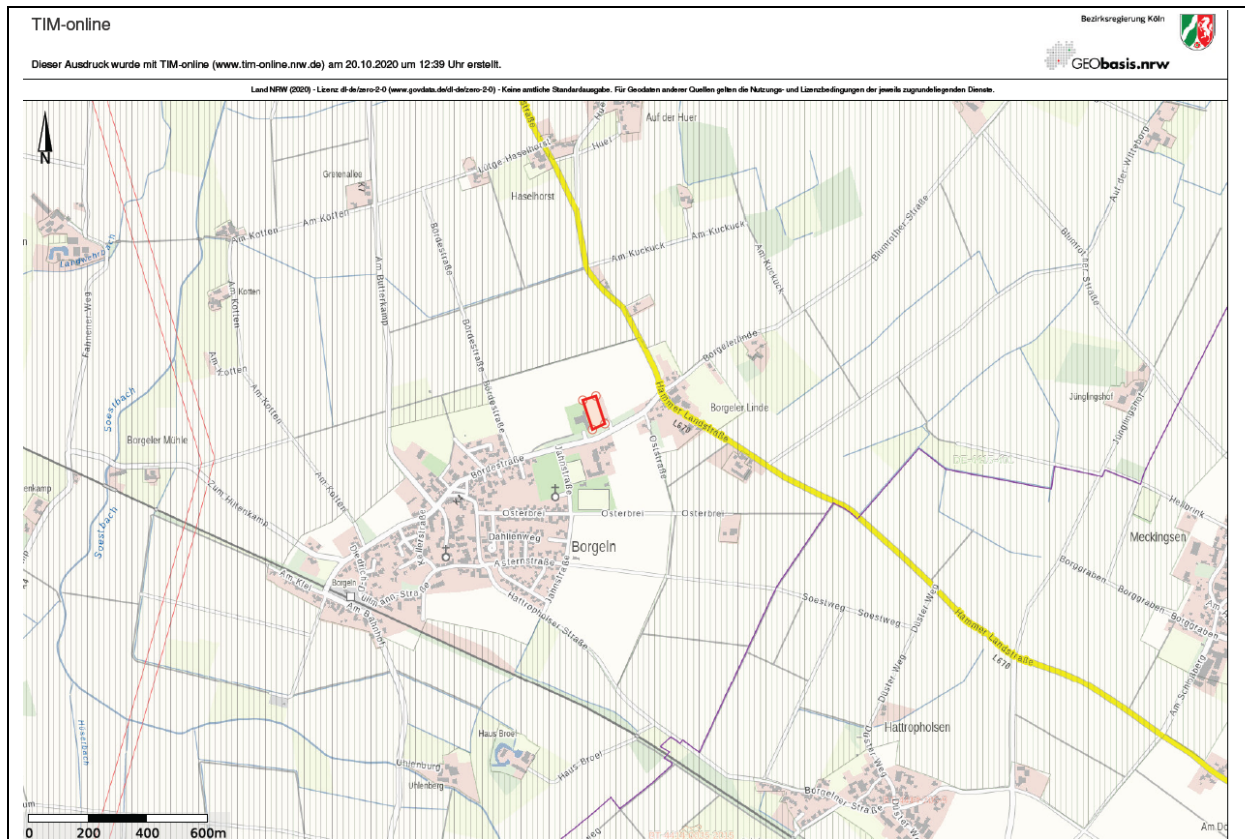


Abbildung 1 Lage des Plangebiets bei Borgeln

In der Entwurfsfassung ist vorgesehen, neben einer Fahrzeughalle mit Nebengebäuden insgesamt 41 Stellplätze für Kraftfahrzeuge westlich und nördlich des Gebäudekomplexes anzulegen. Im nördlichen Teil des Grundstücks, angrenzend an die Ackerflur, soll eine Grünfläche angelegt werden; an den Seiten des Grundstücks sind Baumpflanzungen vorgesehen (vgl. Abbildung 2).

Das Grundstück ist beiderseits von vorhandener Bebauung eingefasst. Westlich befindet sich ein Gebäudekomplex, der neben der Schützenhalle Borgeln auch bereits ein Feuerwehrgerätehaus enthält; daneben befinden sich auf dem Grundstück in größerem Umfang versiegelte Stellflächen sowie geringer Baumbestand. Auf dem östlich angrenzenden Grundstück steht ein von Gartenflächen umgebenes Wohnhaus.

Nördlich grenzen offene Ackerflächen an, die ab einem Abstand von etwa 150 m Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ sind.

Auf der Südseite liegt zwischen der Bördestraße und dem Baugrundstück ein Grünstreifen, der sich neben einer Pappelallee entlang der Bördestraße aus einem knapp 20 m breiten Streifen aus Rasenflächen und diversem Gehölzbestand zusammensetzt.

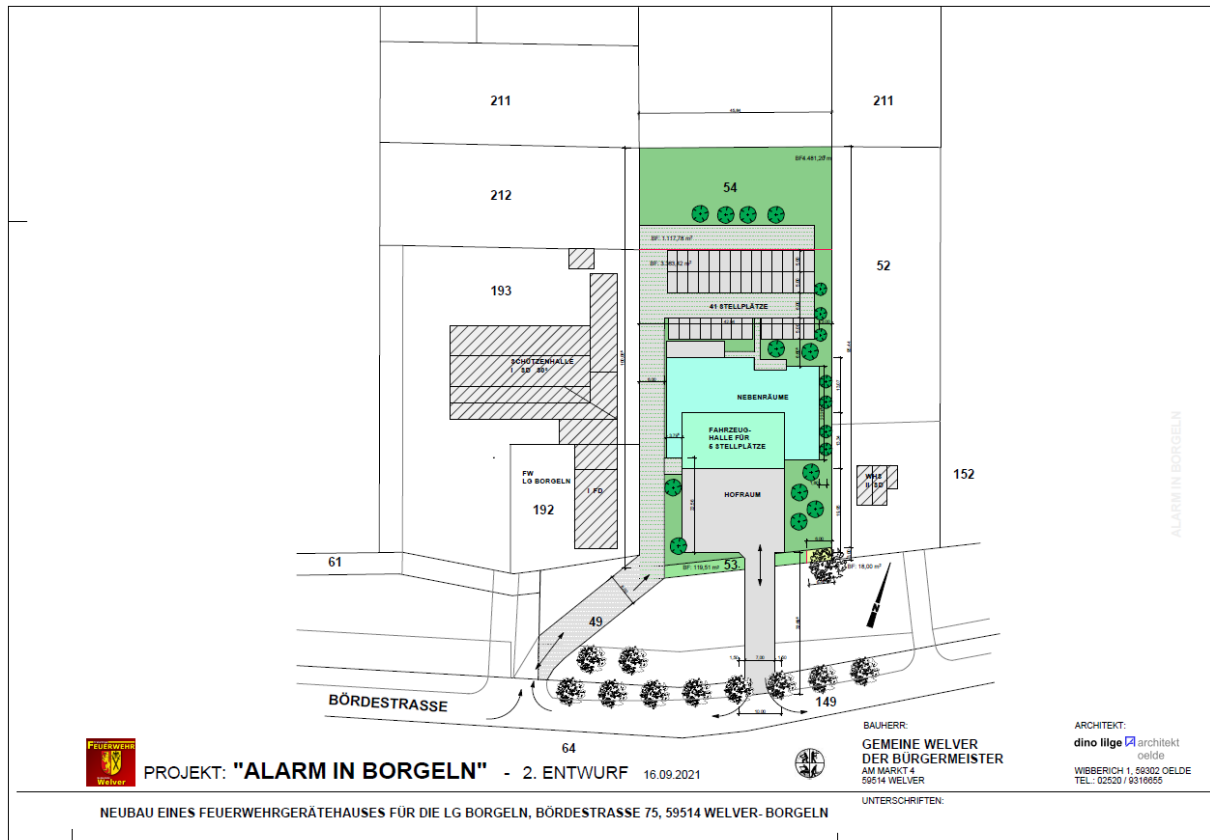


Abbildung 2 Vorentwurf, Stand: September 2021

Im Januar 2021 wurde der Verfasser des vorliegenden Gutachtens vom Ingenieurbüro Greiwe + Helfmeier, Oelde, mit der Erstellung eines Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung), auf der Grundlage einer überschlägigen Bewertung der Habitatpotenziale für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten beauftragt.

Da zu diesem Zeitpunkt keine Geländeerhebungen zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten durchgeführt werden konnten, war die Beurteilung zunächst ausschließlich auf der Grundlage einer Bewertung der Habitatpotenziale vorzunehmen.

Die vorzunehmende Bewertung der Habitatpotenziale beschränkte sich auf die planungs- bzw. artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten gemäß einer Zusammenstellung dieser Arten durch das LANUV (KAISER 2020). Berücksichtigt wurden dabei alle Arten, die nach dem Informationssystem des LANUV im Bereich des dritten Quadranten des MTB 4314 (Lippetal) vorkommen (LANUV 2020).

1.2 Untersuchungsgebiet

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Nebengebäuden und Stellflächen.

Insofern sind neben der Flächeninanspruchnahme nur die vorhabenspezifischen möglichen Wirkungen zu berücksichtigen, insbesondere also mögliche visuelle Wirkungen der Bebauung und spezifische Störfaktoren (Störwirkungen der Anwesenheit von Menschen sowie des zusätzlichen Verkehrs).

Vor dem Hintergrund der Lage des UG zwischen Grundstücken mit vorhandener gleichartiger Bebauung und vergleichbarer Nutzung ist im vorliegenden Fall mit einer erheblichen Steigerung der diesbezüglichen Belastungen kaum zu rechnen. Insbesondere ist nicht mit am Standort gänzlich neuartigen Störreizen zu rechnen, weder durch das Gebäude selber, noch durch den zu erwartenden Betrieb der Einrichtung.

Mit weitreichenden Geräusch- oder Schadstoffemissionen, die über die bereits vorhandene Belastung deutlich hinausgehen, ist ebenfalls nicht zu rechnen, zumal eine intensive Nutzung der Einrichtung nur sporadisch im Zusammenhang mit Einsätzen zu erwarten ist.

Dennoch können von der vorgesehenen Bebauung Wirkungen ausgehen, welche die Habitatqualität für betroffene Tierarten, insbesondere Vogelarten, auch in angrenzenden Flächen beeinträchtigen. Hier ist insbesondere an die visuelle Beeinträchtigung bzw. räumliche Einengung der Habitate zu denken, da viele Vogelarten offener Lebensräume Mindestabstände zu Gehölzstrukturen und Bebauung einhalten. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Flächen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist daher speziell dieser Aspekt zusätzlich im Rahmen einer Verträglichkeits(vor)prüfung gem. § 34 BNatSchG zu betrachten.

Störwirkungen des Vorhabens können aber nur dort in möglicherweise erheblichem Umfang auf spezifisch empfindliche Tierartenvorkommen wirken, wo nicht bereits aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen gleichartige Störreize bereits wirksam sind.

Unter dem Aspekt der möglichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist insbesondere die Errichtung einer Zufahrt von der Bördestraße zu berücksichtigen, da hier die Rodung von Gehölzen, darunter eines Teils der Pappelallee, erforderlich wird.

Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des MKULNV vom März 2017 macht zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) für die ASP, Stufe I (Vorprüfung) folgende Vorgaben (MKULNV 2017, S. 6):

2.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Sind keine Besonderheiten bekannt, kann das Untersuchungsgebiet für die Vorprüfung in der Regel wie in **Tabelle 1** angegeben angenommen werden. Die Angaben orientieren sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL et al. 2010) bzw. der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER et al. 2010 S. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel.

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I in Abhängigkeit von Vorhabenwirkungen

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige ($\leq 200 \text{ m}^2$) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

Diesen Vorgaben entsprechend wurde als Untersuchungsgebiet (UG) für die ASP, Stufe I, ein Gebiet betrachtet, welches in alle Richtungen Flächen bis zu einem Abstand von etwa 500 m enthält.

Das zentrale UG umfasst neben der Planfläche selber (vgl. Abbildung 2) die westlich und östlich angrenzenden Grundstücke sowie den südlich angrenzenden Grünstreifen entlang der Bördestraße.

Im nördlichen Sektor umfasst das UG die Ackerflächen bis zum nächsten Wirtschaftsweg in einer Distanz von knapp 500 m und damit auch Teile des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“.

Im Süden schließt das UG Baumbestände, einige Wohnhäuser, Schul- und Kindergartengelände sowie den Friedhof ein und endet wiederum am nächsten Wirtschaftsweg südlich der Bebauung.

Die westlichen und östlichen Ränder des UG werden durch vorhandene Straßen definiert, da jenseits davon die straßenbedingten Störwirkungen eventuell vom Vorhaben ausgehende Störreize sicher überwiegen.

Die Beschränkung des Betrachtungsraumes auf den oben beschriebenen Bereich entspricht demnach der Vorgabe aus MKULNV (2017), „einen anderen fachlich begründet abgegrenzten Raum“ in den Blick zu nehmen.

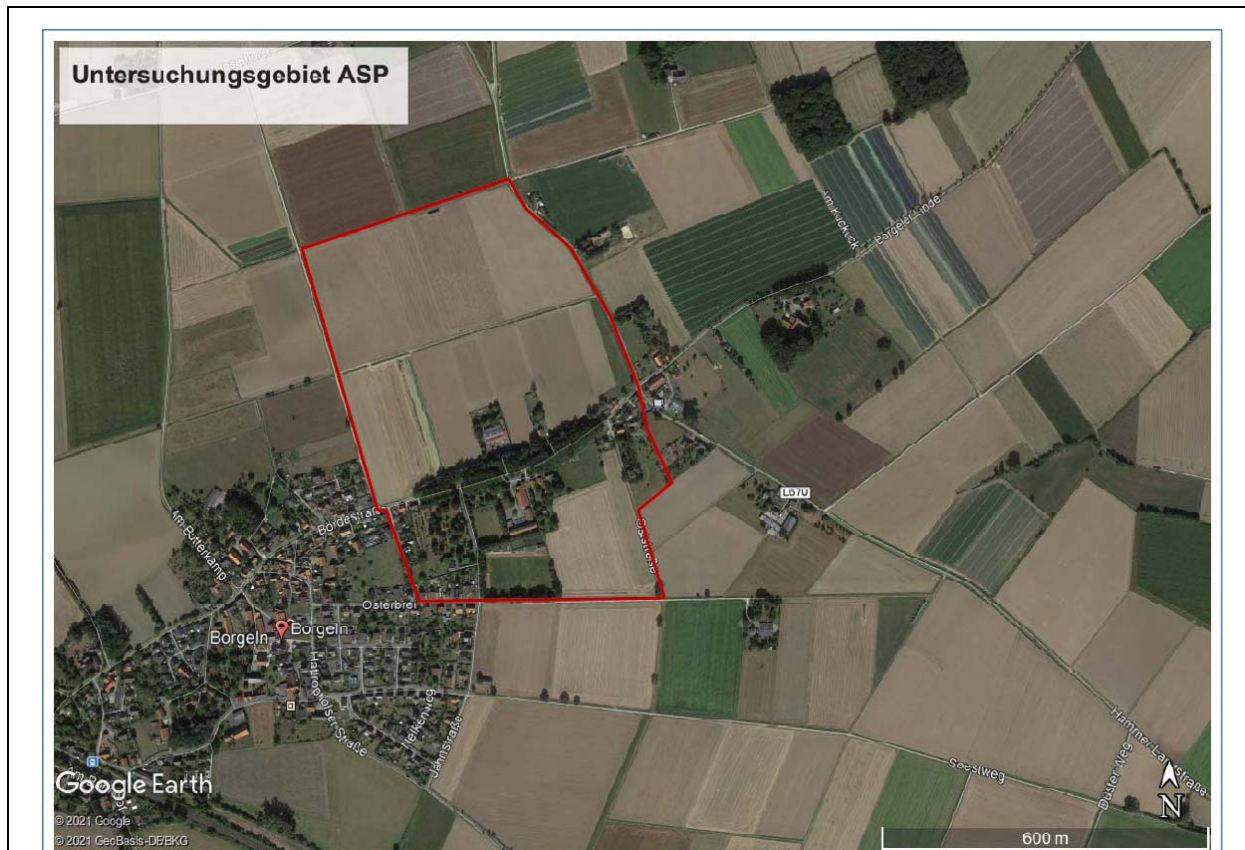


Abbildung 3 Untersuchungsgebiet für die Artenschutzprüfung

Das UG (Abbildung 3) umfasst damit neben der zentral gelegenen engeren Untersuchungsfläche geringe Anteile der vorhandenen Siedlung sowie Ackerflächen und in geringerem Umfang auch Grünland. Ebenfalls in das UG mit einbezogen ist der südlich der Bördestraße gelegene Friedhof von Borgeln.

Eine Fotodokumentation der beschriebenen Planfläche befindet sich in Anhang 9.1.

2 Datengrundlagen

Bereits im Oktober 2020 fand eine Begehung des Plangebietes und des oben dargestellten Untersuchungsgebietes statt.

Diese Übersichtsbegehung diente vor allem dazu, die Habitatpotenziale für die im weiteren Untersuchungsraum vorhandenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sicherer beurteilen zu können.

Da eine faunistische Kartierung aufgrund der Jahreszeit nicht durchgeführt werden konnte, wurde zunächst ausschließlich auf vorhandene Informationen zu potenziell vorkommenden und / oder tatsächlich nachgewiesenen Arten zurückgegriffen.

Wesentliche Informationen stammen aus einer Abfrage des Online-Angebotes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Vorkommen geschützter Arten im Quadranten 3 des Messtischblatts 4314 (Lippetal) (LANUV 2020). Die Ergebnisse dieser Abfrage sind detailliert dem Anhang 9.2 zu entnehmen.

Zusätzlich erfolgte eine Abfrage bekannter Vorkommen in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS), bei der jedoch keine relevanten Einträge gefunden wurden. Der gesamte Raum um Borgeln ist dort als „Aktionsraum“ von Steinkäuzen und Rohrweihen dargestellt, doch fehlen Einträge konkreter Vorkommen bei beiden Arten im hier relevanten Raum.

3 Habitatpotenziale und mögliche Konflikte

Im Folgenden werden die Habitatpotenziale des Untersuchungsgebietes für die im Naturraum zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten (LANUV 2020; vgl. Anhang 9.2) bewertet. Soweit über diese Aufstellung hinaus konkrete Informationen zum Vorkommen einzelner Arten vorliegen, werden diese berücksichtigt.

Bei den Arten, deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden auch Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben gegeben.

3.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für den betroffenen MTB-Quadranten ausschließlich Vorkommen von vier Fledermausarten angegeben. Dabei handelt es sich um Wasser- und Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.

Erfahrungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass die Liste ohne gezielte systematische Erfassungen unvollständig ist. Aufgrund der Habitatausstattung der Umgebung ist auch im Umfeld des Planvorhabens mit dem Vorkommen weiterer Fledermausarten, insbesondere der Breitflügelfledermaus und des Braunen Langohrs zu rechnen.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im unmittelbaren Planbereich (Gehölze, Bestandsrand, Luftraum vor dem Bestandsrand) potenziell zur Nahrungssuche zu erwarten.

Darüber hinaus könnten sich im Baumbestand zwischen der Ackerfläche und der Bördestraße oder in den Gebäuden und dem Baumbestand der Nachbargrundstücke auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hohlräume in Bäumen oder Gebäuden) eines Teils der potenziell vorkommenden Fledermausarten befinden.

Zwar sind reine Jagdhabitats von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Regelfall nicht erfasst, doch können erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen (z. B. durch Lichteinwirkung) in angrenzenden Habitats, insbesondere im Falle vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

3.2 Vögel

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den MTB-Quadranten sind insgesamt 70 Vorkommen von Vogelarten aufgelistet, darunter mehrere mit Doppelnennung als Brutvögel bzw. als Rastvögel oder Überwinterer (vgl. Anhang 9.2).

Eine ganze Reihe der aufgeführten Arten sind jedoch nur deshalb in dieser Auflistung enthalten, weil in diesem MTB-Quadranten auch das NSG „Ahsewiesen“ mit ausgedehnten Feuchtwiesen, Gewässern und Röhrichten liegt. Die im Folgenden aufgelisteten Vogelarten können daher hier vernachlässigt werden, weil sie im Raum um Borgeln sicher keine geeigneten Habitate finden. Dies betrifft aus der langen Artenliste: Drosselrohrsänger, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Blässgans, Saatgans, Tafelente, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Zwergschwan, Singschwan, Bekassine, Lachmöwe, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Fischadler, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel und Rotschenkel.

Einige weitere der aufgelisteten Arten benötigen zwar keine so ausgedehnten Feuchtgebiete, sind aber in ihrem Vorkommen dennoch an geeignete **Gewässer** mit Verlandungszonen gebunden, die im Umfeld des Vorhabens ebenfalls fehlen, sodass ihr Vorkommen im UG von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft unter den aufgeführten Arten den Teichrohrsänger und den Zwergtaucher.

Einige der aufgelisteten Arten könnten die im UG vorhandenen Lebensraumtypen ausschließlich als **Nahrungshabitate** nutzen oder als gelegentliche Gäste auftreten, benötigen aber für eine Brutansiedlung ausgedehntere Gehölzbestände oder spezielle Brutplätze, die auch im erweiterten Untersuchungsgebiet in geeigneter Ausprägung fehlen. Da reine Jagd- oder Nahrungshabitate im Regelfall von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht erfasst sind, können bereits unter diesem Aspekt relevante Beeinträchtigungen dieser Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies betrifft unter den aufgelisteten Arten vor allem Habicht, Weißstorch, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard,

Auch bei einigen Bewohnern größerer **Waldgebiete** erscheint eine Betroffenheit vom geplanten Vorhaben von vornherein ausgeschlossen, da sie Habitate außerhalb geschlossener Wälder höchstens ausnahmsweise aufsuchen. Hierher zählen unter den aufgelisteten Arten Waldlaubsänger und Waldschnepfe.

Für weitere **Greifvogelarten** sowie Folgenutzer von Greifvogelhorsten (v. a. Eulen) kann das Vorkommen im Untersuchungsgebiet dagegen nicht ausgeschlossen werden bzw. ist in einigen Fällen sogar als wahrscheinlich anzunehmen. Dennoch erscheint eine relevante Beeinträchtigung dieser Arten durch das Planvorhaben unwahrscheinlich, da sich geeignete Gehölze erst in größerer Entfernung von der Planfläche befinden und relevante Störwirkungen durch das Vorhaben aufgrund dessen nicht anzunehmen sind. Bei einem Teil der Arten sind auch Vorkommen innerhalb des Siedlungsbereichs oder auf dem Friedhof denkbar, die dann aber bereits einer einschlägigen Vorbelastung unterliegen, sodass bei

solchen Vorkommen von einer entsprechenden Gewöhnung auszugehen ist. In dieser Gruppe von Arten sind zu nennen: Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke und Waldkauz.

Bei den verbleibenden, nicht bereits ausgeschlossenen Arten handelt es sich um solche, die als Brut- oder Rastvögel regelmäßig auf Ackerflächen vorkommen, um Brutvögel der Siedlungsbereiche, der strukturreichen Randbereiche von Siedlungen bzw. um solche kleinerer Gehölzbestände, wie sie im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind.

Im Folgenden werden diese Gruppen nach Habitatansprüchen getrennt betrachtet.

3.2.1 Vogelarten der Ackerlandschaft

Unter den Vogelarten der Ackerlandschaft finden sich folgende der in der Auflistung des LANUV (s. Anhang 9.2) enthaltenen Arten: Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling (auch Übergangsbereiche), Rohr- und Kornweihe (besondere Relevanz für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde), Wachtel, Wachtelkönig (Hauptvorkommen allerdings im Feuchtgrünland), Rebhuhn (auch Übergangsbereiche) und Kiebitz.

Mit Ausnahme von Rebhuhn, Feldlerche und Bluthänfling kann keine dieser Arten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung besitzen. Da diesen Arten aber zum Einen aufgrund der Bedeutung für das Vogelschutzgebiet eine besondere Relevanz zukommt und sie zum Anderen auch am ehesten durch weitreichende Auswirkungen betroffen sein können, werden sie hier etwas ausführlicher behandelt.

Rohrweihe und **Kornweihe** sind bodenbrütende Greifvogelarten, welche zentrale Schutzgüter des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ darstellen. Die Rohrweihe besitzt einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt in der Hellwegbörde. Die Kornweihe brütet zwar nicht alljährlich in der Hellwegbörde, tritt aber in NRW überhaupt nur hier noch gelegentlich als Brutvogel auf. Im Wesentlichen kommt sie aber in der Region als Durchzügler und Wintergast vor und ist auch für den das vorliegende Projekt betreffenden MTB-Quadranten nur als solcher aufgeführt.

Die Rohrweihe wird nach mittelfristig positiver Bestandsentwicklung aktuell nur noch in der so genannten Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG et al. 2016). Für die atlantische biogeografische Region in NRW wird aber der Erhaltungszustand der Population als „ungünstig“ bewertet (KAISER 2020).

Rohrweihen brüten entweder in naturnaher höherer Staudenvegetation, besonders in Verlandungszonen von Gewässern, oder als Sekundärhabitat in Getreidefeldern, besonders in Wintergerste.

Sie besiedeln in der Hellwegbörde, wie die Wiesenweihe, möglichst störungsarme und weiträumig offene Feldfluren und halten in der Regel große Abstände zu Siedlungen, Wäldern und Verkehrsinfrastruktur ein (GRIESENBRÖCK 2006). Dass nur bestimmte, hinreichend offen strukturierte Feldfluren die Habitatansprüche insbesondere der Wiesenweihe erfüllen, wird schon daran deutlich, dass bereits seit Beginn der Erfassungen

in der Hellwegbörde eine Konzentration der Vorkommen auf dieselben Bereiche zu erkennen ist, die auch heute noch die Schwerpunkte des Vorkommens bilden (GLIMM & JOEST 2014).

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen zu Vorkommen und Habitatansprüchen der drei Weihenarten kann ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet der vorliegenden Untersuchung mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass von einer Bebauung in der Planfläche relevante Störwirkungen auf Brutvorkommen der Weihenarten ausgelöst werden könnten.

Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Arten für die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ werden potenzielle Vorkommen dieser Arten im vorliegenden Fall in einer gesonderten Verträglichkeits(vor)prüfung gem. § 32 BNatSchG ausführlicher behandelt.

Der **Kiebitz** war früher in der Agrarlandschaft weit verbreitet und häufig, zeigte aber in den letzten Jahrzehnten dramatische Bestandseinbrüche (z. B. HEGEMANN et al. 2008), die sich während der letzten Jahre noch beschleunigt haben (JOEST et al. 2017). Allein im Zeitraum 2012 bis 2016 hat die Zahl der besetzten Minutenfelder im Kreis Soest um 34% abgenommen. Setzt sich der Trend fort, ist bis zum Jahr 2025 mit dem Aussterben des Kiebitzes im Kreis Soest zu rechnen (JOEST et al. 2017).

Der Kiebitz brütet heutzutage hauptsächlich (> 90% des Bestandes) auf Maisäckern, wo die Vögel aber infolge der häufigen Flächenbearbeitung und zunehmend auch infolge des Mangels an geeigneter Kükennahrung ohne sehr gezielte Schutzmaßnahmen keinen hinreichenden Bruterfolg haben. Die Art gilt in NRW als „stark gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2016) bei einem Landesbestand von ca. 16.000 – 23.000 Paaren im Zeitraum 2005-2009 (GRÜNEBERG et al. 2013). Inzwischen ist der Bestand aber noch weiter auf <12.000 Paare für das Jahr 2015 eingebrochen (KAISER 2020) und seither noch deutlich weiter zurückgegangen. Auch deutschlandweit gilt der Kiebitz als „stark gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2015). Der Erhaltungszustand wird in NRW (atlantische biogeografische Region) als ungünstig mit abnehmender Tendenz bewertet (KAISER 2020).

Mit dem starken Bestandsrückgang im Kreis Soest konzentriert sich der Brutbestand immer mehr auf verbliebene Restkolonien bzw. Schwerpunkträume, während weite Teile der Ackerlandschaft inzwischen keine brütenden Kiebitze mehr beherbergen.

Dennoch ist das Vorkommen im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn auch die Habitatqualität durch die Nähe zur Wohnbebauung und der umgebenden Straßen sicher als eingeschränkt zu bewerten ist.

Auch **Feldlerche** und **Rebhuhn** sind ehemals häufige Brutvögel der Agrarlandschaft im Kreis Soest, die in den vergangenen Jahrzehnten dramatische Bestandseinbußen erlitten haben.

Der Bestand des Rebhuhns muss inzwischen bereits als lokal erloschen gelten. In den aktuellen Roten Listen für Deutschland und NRW gilt das Rebhuhn als „stark gefährdet“, regional bereits als „vom Aussterben bedroht“ (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al.

2016). Der Landesbestand für den Zeitraum 2005-2009 wurde noch auf ca. 7.500 – 15.000 Reviere geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2013), dürfte aber Inzwischen deutlich weiter eingebrochen sein und wurde nach Daten des LANUV für 2012 mit ca. 9.700 Paaren beziffert, der Erhaltungszustand wird für NRW insgesamt mit „schlecht“ bewertet (KAISER 2020).

Die Feldlerche ist zwar demgegenüber noch deutlich häufiger, gilt aber auch bereits bundesweit landesweit als „gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016). Der für 2005-2009 geschätzte Landesbestand von 85.000 – 140.000 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013) dürfte auch bei dieser Art seither weiter zurückgegangen sein und wird für das Jahr 2015 nach LANUV-Daten auf <100.000 Reviere geschätzt (KAISER 2020); der Erhaltungszustand wird mit „ungünstig bei abnehmender Tendenz“ bewertet.

Beide Arten benötigen in der heutigen intensiv genutzten Agrarlandschaft einen gewissen Flächenanteil nicht oder extensiv genutzter Habitats wie Brachen, Raine oder unbefestigte Wirtschaftswege, um geeignete Brutplätze und ein ausreichendes Nahrungsangebot zu finden. Die Ackerflächen des Untersuchungsgebietes sind aufgrund des Vorkommens solcher Strukturen (Gräben, unbefestigte Wirtschaftswege) grundsätzlich geeignet für diese Arten, besitzen aber durch ihre Nähe zur Bebauung und zu den Gehölzkulissen am Ortsrand nur ein eingeschränktes Potenzial.

Nach dem Vorsorgeprinzip, welches sich im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags aufgrund der reinen Potentialbewertung empfiehlt, kann daher das Vorkommen und damit die Betroffenheit beider Arten nicht ausgeschlossen werden.

Noch mehr als die genannten Arten ist der **Wiesenpieper** in der Agrarlandschaft auf das Vorhandensein ungenutzter oder sehr extensiv genutzter Flächen angewiesen. Der Wiesenpieper gilt in NRW als „stark gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2016), der Erhaltungszustand in der atlantischen Region als „schlecht“ (KAISER 2020). Brutvorkommen in der Agrarlandschaft sind im Kreis Soest nur noch in sehr geringem Umfang in höheren Lagen des Haarstrangs bekannt. Ein Vorkommen der Art als Brutvogel kann im vorliegenden Fall mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.2.2 Vogelarten des Siedlungsbereichs

In der Auflistung des LANUV für den vierten Quadranten des MTB 4313 sind einige Vogelarten aufgelistet, die typische Bewohner des Siedlungsraumes sind, darunter einige obligatorische Gebäudebrüter (Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule). Daneben werden hier auch der Star (Bruten in Gebäuden, Nistkästen oder Baumhöhlen) und der Girlitz (Parks und Gärten mit Koniferen) dem Siedlungsraum zugeordnet.

Wegen ihrer Anpassung an bewohnte menschliche Gebäude sind bei diesen Arten auch dann keine Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erwarten, wenn sie in geringer Entfernung zur Planfläche vorkommen. Da die Planfläche selber keine potenziellen Brutplätze enthält und aufgrund ihrer geringen Größe auch für keine der Arten eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat besitzen kann, erscheinen Beeinträchtigungen dieser Arten von vornherein ausgeschlossen.

3.2.3 Vogelarten der strukturreichen Übergangsbereiche

An dieser Stelle werden alle Vogelarten aus der Auflistung des LANUV zusammengefasst, die kleinere Gehölzbestände und / oder Komplexhabitats aus Gehölzen und Offenflächen besiedeln. Solche stehen im Untersuchungsgebiet in unterschiedlicher Ausprägung zur Verfügung. Neben den Gehölzreihen entlang der Straßen und des Ortsrandes ist hier auch der benachbarte Friedhof zu nennen.

Die hier zusammengefassten Arten sind die folgenden: Baumpieper, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Pirol, Feldsperling und Turteltaube.

Alle diese Arten können im UG vorkommen, teilweise ist ihr Vorkommen jedoch nur in weiter vom Plangebiet entfernten Bereichen möglich oder überhaupt unwahrscheinlich (Baumpieper, Kuckuck, Neuntöter, Feldschwirl, Pirol, Turteltaube).

Bei den verbleibenden Arten (Steinkauz, Bluthänfling, Kleinspecht, Feldschwirl und Feldsperling) besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich Reviere der Arten auch im unmittelbaren Umfeld der Planfläche befinden könnten.

Bei diesen Arten besteht daher die Möglichkeit, dass die Realisierung des Vorhabens mit dem Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten konfliktieren könnte, wenn nicht geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit ergriffen werden.

3.3 Amphibien

Bei den Amphibien ist nach den LANUV-Daten für den dritten Quadranten des MTB 4314 nur das Vorkommen des Kammmolchs angegeben.

Da das Plangebiet und seine nahe Umgebung keinerlei geeignete Stillgewässer aufweist, können ein Vorkommen der Art und damit auch potenzielle Konflikte mit dem Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

An dieser Stelle werden abschließend noch einmal die Vorkommen potenzieller „Lebensstätten“ (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG zusammengefasst, denen im weiteren Verlauf der Planung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Bei den potentiell vorkommenden **Fledermäusen** können zwar wesentliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in reinen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, doch finden sich in der Planfläche selber (Zuwegung) und im unmittelbaren Umfeld auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumbestand, Gebäude).

Eine abschließende Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit Fledermäusen ohne gezielte Untersuchung und Bewertung dieser Potenziale ist daher nicht möglich.

Bei den **Vögeln** liegen zur Interpretation und Anwendung der Begriffe „Lebensstätte“ bzw. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ unterschiedliche Ansätze vor.

In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass in solchen Fällen, wo der eigentliche Brutplatz inmitten eines relativ kleinflächigen Bereichs essenzieller Nahrungshabitate liegt oder in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit von der Struktur der näheren Umgebung abhängig ist, der gesamte Lebensraum bzw. das nähere Umfeld des Brutplatzes als Fortpflanzungsstätte anzusehen ist (vgl. z. B. MKULNV 2013). Bei Arten, die einen großen Lebensraum ohne essenzielle Bestandteile nutzen (Bsp. Turmfalke oder Mäusebussard) wäre dagegen nur der Brutplatz mit seiner unmittelbaren Umgebung als Fortpflanzungsstätte anzusehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den potentiell betroffenen Revieren der Arten, deren Vorkommen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Planfläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, überwiegend um solche Arten, bei denen die oben umrissene Definition der „erweiterten Fortpflanzungsstätte“ greift.

Ein Flächenverlust von wesentlichen Teilen der potenziellen Reviere sowie eine störungsbedingte Beeinträchtigung weiterer Revierteile auch außerhalb der Planfläche wäre daher der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gleichzusetzen und erfüllte den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Bei diesen Vogelarten erscheint daher zur abschließenden Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte eine gezielte Bestandserfassung unverzichtbar.

Bei einigen weiteren, potentiell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten der Ackerflächen (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) und der Übergangshabitate (z. B. Baumpieper, Feldschwirl) kann eine Beeinträchtigung durch Störwirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, ohne zuvor die genaue Lage tatsächlicher Vorkommen zu ermitteln. Auch auf diese Arten bezogen erscheint daher eine Bestandserfassung notwendig.

Von den streng geschützten **Amphibienarten** ist in der Liste der planungsrelevanten Arten für den betroffenen MTB-Quadranten (LANUV 2020) nur der Kammmolch aufgeführt, dessen Vorkommen im engeren Planbereich aber aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden kann.

Da dasselbe auch für andere – „nur“ besonders geschützte – Amphibienarten gilt, kann auf eine Erfassung von Amphibien im vorliegenden Fall verzichtet werden.

Die Bearbeitung der konkreten Artenschutzprüfung (Stufe II) ohne zugrunde liegende Sachverhaltsermittlung durch gezielte Bestandserfassungen auf der Grundlage reiner Potenzialbewertungen müsste im Sinne einer *worst-case*-Prognose erfolgen und für alle potenziell betroffenen Arten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorsehen.

Aufgrund der Vielzahl potenziell vorkommender Arten mit ganz unterschiedlichen potenziellen Konflikten erschien eine solche Vorgehensweise nicht empfehlenswert.

4 Bestandserfassung: Methodik

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Artenschutzprüfung, Stufe I (Vorprüfung) erschien im vorliegenden Fall eine Bestandserfassung vor Durchführung der Stufe II dringend geboten.

Für die ASP, Stufe II, finden sich auf S. 20/21 in MKULNV (2017) die folgenden Ausführungen zur Abgrenzung des UG:

2.4.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Kartierraum)

Die Größe des Untersuchungsgebietes, in dem die Kartierungen durchzuführen sind, richtet sich – wie bereits die Vorprüfung des Artenspektrums (vg. Kap. 2.2.2) – nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Solange diese noch nicht im Einzelnen bekannt sind, kann das Untersuchungsgebiet für die Kartierungen hilfsweise wie in Kap. 2.2.1 (**Tabelle 1**, Seite 6) angegeben angenommen werden. Je nach Erkenntniszuwachs kann es eingegrenzt werden oder es muss ausgedehnt werden.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung relevante räumlich-funktionale Bezüge zwischen den Vorkommen müssen einbezogen werden. Oft muss beurteilt werden, ob betroffene Tiere in einer für sie zumutbaren Entfernung in gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausweichen können. Vor diesem Hintergrund muss ein ausreichend großer Raum in die Betrachtung einbezogen werden, der über den unmittelbar wirkungsbetroffenen Teilraum hinausgeht. Eine Ausdehnung in Gebiete, die andere Funktionsgefüge aufweisen und insoweit keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge zum Vorhabengebiet aufweisen, ist dagegen in der Regel nicht sinnvoll und daher auch nicht erforderlich.

Anderweitige Festlegungen zum Untersuchungsgebiet in Regelwerken und Richtlinien, bspw. zur Genehmigung von WEA in immissionsschutzrechtlichen Verfahren, sind zu beachten (entsprechend Kap. 2.2.1).

Um der Anforderung zu entsprechen, dass im Falle der Betroffenheit von Vorkommen eine Beurteilung möglich sein muss, „ob die betroffenen Tiere in einer für sie zumutbaren Entfernung in gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausweichen können“, erscheint es sinnvoll, den Kartierraum auch in Bereiche auszudehnen, in denen keine unmittelbaren Beeinträchtigungen durch mögliche Störwirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Das UG der vorliegenden ASP I enthält bereits solche Bereiche.

Insgesamt erscheint daher die Beschränkung der Erfassung auf das bereits oben für die ASP, Stufe I, beschriebene UG zweckmäßig, da eine Ausdehnung in Bereiche ohne räumlich-funktionale Zusammenhänge zum Vorhabengebiet weder sinnvoll, noch erforderlich wäre.

Innerhalb dieses UG sollten zur Vorbereitung der ASP, Stufe II, die nachfolgend skizzierten Bestandserfassungen durchgeführt werden:

Vögel:

- Brutvogelkartierung, bevorzugt in den frühen Morgenstunden im Rahmen von sechs Begehungen zwischen März und Juli (gesamtes UG, Schwerpunkt im Nahbereich des Vorhabens)
- Erfassung von Steinkauz und Rebhuhn sowie Wachtel und Wachtelkönig an zwei Abenden im März bzw. im Mai / Juni, bei Bedarf unter Einsatz von Klangattrappen (gesamtes UG)

Fledermäuse:

- Bezüglich des möglichen Vorkommens von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verschiedener Fledermausarten im Nahbereich des Vorhabens (Gehölzbestände, benachbarte Gebäude) sollte eine dezidierte Beurteilung der Quartierpotenziale durch Untersuchung des Baumbestandes und der Gebäude erfolgen.
- Diese sollte ergänzt werden durch eine mindestens einmalige Aktivitätserfassung während der Wochenstubezeit (Juni / Juli) mit Schwerpunkt zur abendlichen Ausflugszeit.
- Auf die gesonderte Erfassung von Fledermäusen im Jagdhabitat kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen für eine mögliche Betroffenheit reiner Jagdhabitats auch ohne konkrete Bestandsinformationen berücksichtigt werden können.

Amphibien:

- Auf die Erfassung von Amphibien kann im vorliegenden Fall aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats verzichtet werden.

Die erforderlichen Bestandserfassungen wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

Datum / Tageszeit	Erfassung	Witterung
23.03.2021 / abends	Brutvögel	ca. 12°C, bedeckt, kein Niederschlag, fast windstill
24.03.2021 / morgens	Brutvögel	ca. 12°C, sonnig, schwach windig
04.04.2021 / morgens	Brutvögel, Quartierpotenziale	ca. 6°C, bedeckt, NE 2-3 bft.
21.04.2021 / morgens	Brutvögel	ca. 15°C, leicht bewölkt, schwach windig
05.05.2021 / morgens	Brutvögel	ca. 9°C, wechselnd bewölkt, kein Niederschlag, NW 2 bft.
18.05.2021 / morgens	Brutvögel	ca. 12°C, bedeckt, kein Niederschlag, fast windstill
13.06.2021 / morgens	Brutvögel	ca. 18°C, wolkenlos, E 2 bft.
13.06.2021 / abends	Fledermäuse, Brutvögel	ca. 18°C (bei SU), wolkenlos, E 1-2 bft.

Tabelle 1 Begehungstermine

Brutvögel wurden entsprechend den Empfehlungen aus der ASP, Stufe I, durch Sichtbeobachtung und Verhören im Rahmen von sechs Tagbegehungen in den frühen Morgenstunden sowie je einer gezielten abendlichen Erfassung von Rebhühnern und Steinkäuzen im März bzw. Wachtel und Wachtelkönig im Juni erfasst.

Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung solcher Brutvogelarten, die nach KAISER (2021) als „planungsrelevant“ gelten, sowie weiteren seltenen oder sonst bemerkenswerten Vogelarten. Beobachtungen solcher Vogelarten wurden möglichst punktgenau in mitgeführte Kartenblätter eingetragen. Andere Arten sowie Gastvögel und Durchzügler wurden nur qualitativ erfasst.

Bezüglich möglicher Vorkommen von Fledermäusen wurde der Baumbestand im Bereich der geplanten Zufahrt im April auf potenziell als Quartierstandorte geeignete Hohlräume untersucht. Gleichzeitig erfolgte auch eine Beurteilung der Quartierpotenziale der benachbarten Gebäude.

Da im vorliegenden Fall insbesondere Vorkommen einzelner Zwerg- oder Fransenfledermäuse im direkten Umfeld des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden konnten, erfolgte eine einmalige Erfassung von Fledermausaktivitäten im Rahmen einer Detektorbegehung im Juni, die mit Sonnenuntergang begann und etwa 1,5 Stunden dauerte.

5 Bestandserfassung: Ergebnisse und Konflikte

5.1 Fledermäuse

Die Begutachtung des Baumbestandes im Bereich der geplanten Zufahrt ergab keine Hinweise auf potenzielle Fledermausquartiere. Es wurden weder geeignete Hohlräume (Specht- oder Faulhöhlen), noch andere potenzielle Quartierstandorte (abstehende Rinde o. ä.) gefunden.

Der benachbarte Gebäudebestand bietet ebenfalls – zumindest so weit von außen erkennbar – wenig Quartierpotenzial. An den Außenfassaden sind keine größeren Spaltenverstecke (Holzverschalungen o. ä.) vorhanden und auch Einschluflmöglichkeiten in Dachräume sind nicht erkennbar vorhanden.

Um diese Potenzialeinschätzung abzusichern, wurde eine Erfassung zur Ausflugszeit während der Wochenstubezeit im Juni durchgeführt. Die Erfassung begann um Sonnenuntergang und beschränkte sich räumlich auf den Bereich der Planfläche und der geplanten Zufahrt. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Ausflugsereignisse aus den benachbarten Gebäuden oder dem Baumbestand.

Ein erster Kontakt mit einer vorüberfliegenden Zwergfledermaus entlang der Bördestraße trat erst etwa 20 Minuten nach Sonnenuntergang auf. Es folgten wenige weitere vorüberfliegende Zwergfledermäuse innerhalb der folgenden Stunde sowie je eine für jeweils wenige Minuten jagende Zwergfledermaus im Bereich des Bestandsrandes an der Planfläche sowie im Innenhof des westlich benachbarten Gebäudekomplexes (Schützenhalle, Feuerwehrgerätehaus).

Der Planbereich wurde demnach nur in sehr geringem Umfang von Zwergfledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Hinweise auf Quartierstandorte im nahen Umfeld ergaben sich nicht. Ebenfalls gelangen keine Nachweise von Individuen anderer Fledermausarten.

Die Ergebnisse der Erfassung zeigen, dass im vorliegenden Fall mit artenschutzrechtlichen Konflikten bezüglich der Fledermäuse nicht zu rechnen ist. Weder ist mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (und damit einhergehend der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen) zu rechnen, noch sind erhebliche Störungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Zerschneidung des Gehölzbestandes entlang der Bördestraße für die Zufahrt zum geplanten Feuerwehrgerätehauses wird weder die Funktion als in geringer Intensität genutztes Jagdhabitat beeinträchtigen, noch die Funktion als Leitlinie, da das durchgehende Gehölzband entlang der Straße in ausreichender Durchgängigkeit erhalten bleibt.

5.2 Brutvögel

Zunächst gibt Tabelle 2 einen Überblick über die während der Begehungen erfassten Vogelarten. Während der Erfassung der Brutvögel wurden gelegentlich auch Nahrungsgäste beobachtet, die hier mit aufgeführt werden.

Tabelle 2 Angetroffene Vogelarten, Status, Gefährdung

Erläuterungen:

Fettdruck planungsrelevante Vogelarten

Status: B = Brutvogel, (B) = Brutvogel außerhalb des UG, Bv = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Rote Liste: NRW = Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016), D = Deutschland (RYSLYVY et al. 2020)

Kategorien: 3 = „gefährdet“ V = „Vorwarnliste“ S = von Schutzmaßnahmen abhängig
Neo = fest etablierte Neoaves

Erhaltungszustand KAISER (2021)

Artname	Status	Rote Liste		Erhaltungszustand NRW (atlantische Region)
		NRW	D	
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	B	Neo	-	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG	*	*	günstig
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(B)	V	*	günstig
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	B	*	*	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	B	V	*	
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	B	3	V	unzureichend
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	B	3	*	unzureichend
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	NG	*	V	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	(B)	*	V	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	B	*	*	
Elster (<i>Pica pica</i>)	B	*	*	
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	B	*	*	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	B	*	*	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	*	*	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	*	*	
Rauchschnalze (<i>Hirundo rustica</i>)	(B)	3	V	unzureichend
Mehlschnalze (<i>Delichon urbicum</i>)	(B)	3 S	3	unzureichend
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B	*	*	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	*	*	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	B	*	*	
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	B	V	*	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	B	*	*	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	B	*	*	
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	B	*	*	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	*	*	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B	3	3	unzureichend

Artname	Status	Rote Liste		Erhaltungszustand NRW (atlantische Region)
		NRW	D	
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	B	*	*	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	*	*	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	B	*	*	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	B	*	*	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	B	*	*	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	B	*	*	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	B	*	*	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	B	V	*	
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	B	*	*	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	B	V	*	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	*	*	
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	*	*	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	B	*	*	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	B	3	3	unzureichend
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	B	*	*	

Systematik und Taxonomie richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005) und können daher im Einzelfall von anderen zitierten Quellen abweichen.

Von insgesamt festgestellten 41 Vogelarten sind 35 sichere oder wahrscheinliche Brutvogelarten innerhalb der Untersuchungsfläche, vier weitere Arten brüten sicher oder wahrscheinlich in der näheren Umgebung.

Zwei Arten wurden als mehr oder weniger regelmäßige Nahrungsgäste beobachtet.

Unter den 35 Brutvogelarten des UG finden sich mit Steinkauz, Waldohreule, Star und Bluthänfling vier landesweit als „gefährdet“ eingestufte Arten. Von diesen gelten Star und Bluthänfling auch bundesweit als „gefährdet“, während die Waldohreule als ungefährdet gilt und der Steinkauz in der so genannten Vorwarnliste geführt wird.

In der näheren Umgebung brüten mit Rauch- und Mehlschwalbe zwei weitere „gefährdete“ Arten. Sechs weitere Brutvogelarten des UG sowie der näheren Umgebung stehen landes- und/oder bundesweit auf der so genannten Vorwarnliste.

Die meisten der „planungsrelevanten“ Brutvogelarten des UG und der nahen Umgebung sind der Lage am Ortsrand entsprechend ausgesprochene Kulturfolger, die zur Brut menschliche Gebäude oder deren unmittelbare Umgebung aufsuchen (Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe, Star).

Da keines der Vorkommen dieser Arten im unmittelbaren Planbereich liegt, ist nicht mit dem Verlust wesentlicher Habitatteile zu rechnen. Auch Störwirkungen durch die geplante Bebauung der Fläche auf die Vorkommen in der nahen Umgebung erscheinen aufgrund der Gewöhnung dieser Arten an menschliche Gebäude und Tätigkeiten ausgeschlossen.

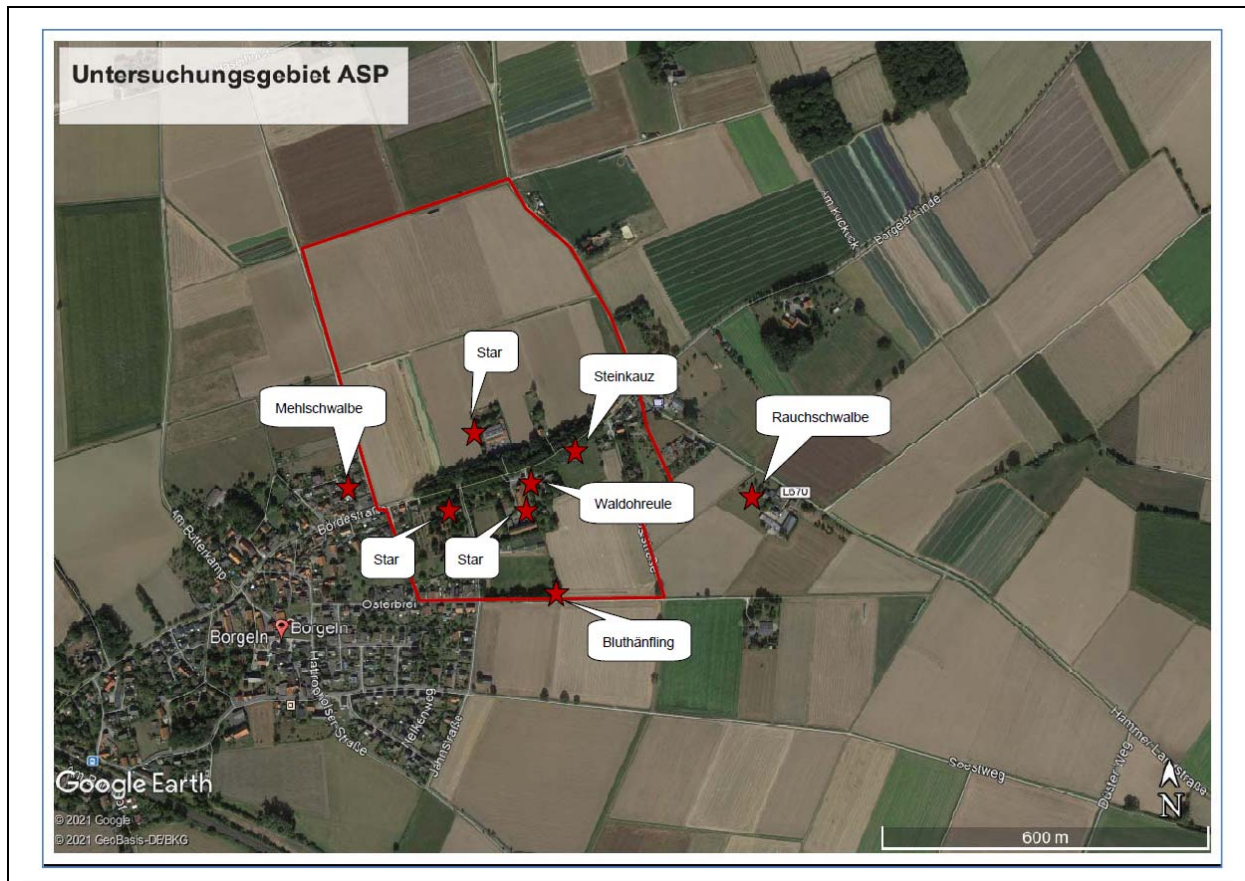


Abbildung 4 Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten

Die weiteren „planungsrelevanten“ Brutvogelarten des UG, die nicht im engeren Sinne als Kulturfolger einzustufen sind, sind Steinkauz, Waldohreule und Bluthänfling. Während das einzige festgestellte Vorkommen des Bluthänflings in > 300 m Entfernung jenseits der Bebauung liegt, befinden sich Vorkommen von Steinkauz und Waldohreule in geringer Entfernung von < 100 m zum Plangebiet.

Ein Brutrevier des Steinkauzes befindet sich im Bereich einer Pferdekoppel südlich der Bördestraße, knapp 100 m vom Plangebiet entfernt. Dabei dürfte es sich jedenfalls um ein traditionelles Revier handeln, das vermutlich alljährlich besetzt ist. Der Aktionsraum schließt, wie eine Beobachtung Ende März zeigt, das Plangebiet jedenfalls mit ein. Da die Planfläche selber derzeit aus einem Intensivacker besteht, ist aber eine essenzielle Bedeutung der Fläche sicher zu verneinen.

Ein Brutvorkommen von Waldohreulen befand sich in noch geringerer Entfernung ebenfalls südlich der Bördestraße in einer Koniferenreihe inmitten der Bebauung. Die Brut fand in einem alten Elsternnest statt. Auch in diesem Fall liegt die Planfläche sicher im Aktionsraum, besitzt aber keine essenzielle Bedeutung.

Wie die Lage der aktuellen Brutplätze beider Eulenarten zeigt, besteht hier sicher keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Nähe menschlicher Gebäude und auch nicht

gegenüber der Anwesenheit von Menschen. Die Fortpflanzungsstätten selber werden vom Vorhaben nicht berührt und auch mit relevanten Störungen ist nicht zu rechnen.

Grundsätzlich besteht für beide Arten ein Kollisionsrisiko im Verkehr auf den umgebenden Straßen. Wegen der Lage der Reviere an Straßen mit innerörtlicher Geschwindigkeitsbegrenzung dürfte dieses allerdings weniger relevant sein. Eine nennenswerte Erhöhung des Risikos infolge der Verkehrszunahme durch das Vorhaben kann ebenfalls schon aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten bei Ab- und Anfahrt weitestgehend ausgeschlossen werden. Insofern wird auch hier kein Konflikt mit dem Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG prognostiziert.

Die Planfläche selber weist keine Brutvorkommen irgendwelcher Vogelarten auf. Im Gehölzbestand zwischen der Ackerfläche und der Bördestraße befinden sich dagegen Brutreviere einer Reihe „nicht planungsrelevanter“ Vogelarten (Ringeltaube, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink). Hier könnten insbesondere Konflikte mit den Verboten der Tötung oder Verletzung von Individuen sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten eintreten, wenn Eingriffe in die Brutreviere während der Brutzeit erfolgten. Dies ist mit einer geeigneten bauzeitliche Regelung zu vermeiden.

Der kleinflächige Verlust der Gehölze im Bereich der Zufahrt wird sich dagegen auf die Kapazität des Lebensraumes für die betreffenden Brutvogelarten nicht wesentlich auswirken.

6 Vermeidungsmaßnahme

Die im Folgenden beschriebene Vermeidungsmaßnahme dient der Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung / Verletzung von Individuen der wildlebenden europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für nicht „planungsrelevante“ Brutvogelarten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

6.1 Bauzeitenregelung

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung sowie die Rodung der Gehölze im Bereich der geplanten Zufahrt – müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Die Entfernung von Gehölzen sollte auf den erforderlichen Mindestumfang beschränkt werden.

Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Brutvögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Da von dem geplanten Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der „planungsrelevanten“ Arten unmittelbar betroffen sind, wird auf die Verwendung der Formulare für die Art-für-Art-Protokolle verzichtet.

Der potenzielle Konflikt mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten kann durch eine einfache jahreszeitliche Einschränkung wirksam vermieden werden. Unter Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldräumung einschließlich der erforderlichen Gehölzrodung auf den Zeitraum 1. August bis 14. März ist die Zerstörung aktiver Nester und die Tötung von Individuen solcher Vogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** kurz zusammengefasst. Das artenschutzrechtliche Prüfprotokoll (Formular A) befindet sich im Anhang.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Auf die betroffenen nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten bezogen muss das Verbot der Tötung durch eine jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldräumung einschließlich der erforderlichen Gehölzrodung auf den Zeitraum 1. August bis 14. März vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten und europäischer wildlebender Vogelarten im Plangebiet kann die Zerstörung oder Beschädigung solcher Lebensstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme stehen dem Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

8 Literatur

GLIMM, D. & R. JOEST (2014)

Dokumentation der Brutvorkommen und Schutzmaßnahmen für Nester der Wiesenweihe in der Hellwegbörde 1966 – 1992. – Unveröff. Manuskript, Februar 2014.

GRIESENBRÖCK, B. (2006)

Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.) in der Hellwegbörde. – Diplomarbeit an der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster, Lehrstuhl für Landschaftsökologie.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013)

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS, & J. WEISS (2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Stand: Juni 2016. Hrsg. von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). – Charadrius 52: 1-66.

HEGEMANN, A., P. SALM & B. BECKERS (2008)

Verbreitung und Brutbestand des Kiebitzes *Vanellus vanellus* von 1972 bis 2005 im Kreis Soest (NRW). – Vogelwelt 129:1-13.

JOEST, R., B. BECKERS, C. HÄRTING & N. JAWORSKI (2017)

Kiebitze im Kreis Soest – Ergebnisse der kreisweiten Kartierung 2016. – ABU-Info, 39.-40 (2017): 40-44.

KAISER, M. (2021)

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 30.04.2021. Hrsg.: FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015):

Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE 4415-401. – Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU).

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020):

Planungsrelevante Arten für die Messtischblatt-Quadranten 4316 Lippstadt, Quadrant 2. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten> (Download am 08.02.2020).

[MKULNV NRW] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

[MKULNV] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017):

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-„– Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW (Az.: III-4-615.17.03.13). online

Die Publikation ist verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/> unter „Downloads“

RYSLAVY, T, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL) (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112 (erschienen 2021).

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

9 Anhang

9.1 Fotodokumentation



Abbildung 5 Planfläche von Nordosten, rechts Schützenhalle / Gerätehaus, links Privatgarten



Abbildung 6 Bördestraße mit Pappelallee im Bereich der geplanten Zufahrt



Abbildung 7 Gehölzband im Bereich der geplanten Zufahrt



Abbildung 8 Bebauung südlich der Bördestraße mit Brutplatz der Waldohreulen

9.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4314 (Lippetal), Quadrant 3

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4313				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Anas acuta	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anser albifrons	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Ciconia ciconia	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Crex crex	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Cygnus cygnus	Singschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Larus ridibundus	Lachmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Pandion haliaetus	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4313				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Amphibien				
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten im MTB 4314 / 3

9.3 Prüfprotokoll A

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.